

Reichs-Gesetzblatt.

Nr 10.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1894/95. S. 270. — Gesetz, betreffend die Aufhebung einer Urkunde für Zwecke der Verordnungen des Reichsherrn, der Marine und der Reichsgerichtsämtern. S. 302. — Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1894/95. S. 306. — Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1893/94. S. 320.

(Nr. 2152.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1894/95. Vom 18. März 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigelegte Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1894/95 wird, wie folgt, festgestellt:

in Ausgabe

auf 1 286 536 060 Mark, nämlich
 auf 1 079 937 442 Mark an fortdauernden,
 auf 76 323 243 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen
 Etats, und
 auf 130 275 375 Mark an einmaligen Ausgaben des außerordent-
 lichen Etats,

und

in Einnahme

auf 1 286 536 060 Mark.

§. 2.

Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigelegte Befoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium für die Zeit vom 1. April 1894 bis 31. März 1895 wird auf 138 000 Mark festgestellt.

Reichs-Gesetzbl. 1894.

42

Ausgegeben zu Berlin den 22. März 1894.